

Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 11.06.2012

## **Fälle zur Wiederholung und Vertiefung**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

## Grundsätze zum Bereicherungsausgleich in drei Personenverhältnissen

- Zwei Grundkonstellationen:
  - Anweisungsfälle: A weist B an, an C zu zahlen. → B leistet an A, A leistet an C.
  - Zahlung auf fremde Schuld nach § 267 BGB: B zahlt an C, um eine Schuld des A zu tilgen. → Eigene Leistung des B an C (Beispiele: Zahlung einer Versicherung an den Geschädigten); bei Fehlen eines Rechtsgrundes im Verhältnis zwischen B und A Rückgriffskondiktion des B gegen A.

## Fall 1 (vgl. BGHZ 113, 62)

N meldet seiner Haftpflichtversicherung V, dass er eine wertvolle Vase im Haus seines Freundes F beschädigt habe. Daraufhin zahlt die Versicherung an F eine Entschädigung in Höhe des Wertes der Vase (€ 1000,-). Als sich herausstellt, dass die Vase in Wahrheit von X und nicht von N zerstört wurde, verlangt V von F die Rückzahlung der € 1000,-.

## Lösung

- Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB?
  - Etwas erlangt? Ja, € 1000,-.
  - Durch Leistung der V? Nach BGH ja, weil V (für F erkennbar) aufgrund eigener Prüfung der Einstandspflicht zahlte. → Zahlung auf fremde Schuld nach § 267 BGB.
  - Ohne Rechtsgrund? Ja, die Schuld, die getilgt werden sollte, bestand nicht.
  - Ergebnis: Anspruch der V besteht.

## Fall 2 (BGHZ 72, 246)

K kauft von V ein Hotel zum Kaufpreis von € 1 600 000. In § 3 des Kaufvertrages ist unter Anrechnung auf den Kaufpreis die Übernahme einer zugunsten der B bestellten, voll valutierenden Grundschuld in Höhe von € 1.000.000 vereinbart.

Die K übernimmt im Kaufvertrag zugleich die persönliche Haftung für die Zahlung des Grundschuldbetrags nebst Zinsen an die B. Sie zahlt ca. € 45.000,- Zinsen an B. B ist jedoch nicht bereit, V aus der Haftung zu entlassen. Darauf erklärt K den Rücktritt vom Kaufvertrag.

K verlangt von B die Rückzahlung der gezahlten Zinsen.

## Lösung

- Anspruch K → B aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB?
  - Etwas erlangt? Ja, € 45.000,-.
  - Durch Leistung des K? BGH: Nein, es handelt sich um eine Leistung des V.
- Ergebnis: Kein Anspruch des K.
- K kann von V nach § 346 BGB Ersatz verlangen.

## Fall 3 (BGH 137, 89)

P blockiert aus Protest gegen ein Bauvorhaben der Gemeinde G die Baumaschinen, die Werkunternehmer U von der Firma X geleast hat. Dadurch entsteht U ein Nutzungsausfallschaden, für den G den U entschädigt. G verlangt Ersatz von P.

## Lösung (1)

### Voraussetzungen:

- Anspruch des U gegen P aus § 823 Abs. 1 BGB besteht.
  - Geschütztes Rechtsgut ist der berechtigte Besitz des U an den (geleasten) Baumaschinen!
  - Nutzungsbeeinträchtigung als Verletzung von Eigentum oder berechtigtem Besitz!
- G war nicht zum Schadensersatz gegenüber U verpflichtet.



## Lösung (2)

- Anspruch G → P aus § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB
  - Ja, wenn G mit Fremdtilgungswillen iSd § 267 BGB tätig wurde. ← Tilgungsbestimmung ist eventuell nachholbar.
  - § 814 BGB greift nicht ein, weil es sich nicht um eine Leistungskondiktion handelt.
  - Nach Wieling ist die Rückgriffskondiktion ein Anwendungsfall der Zweckverfehlungskondiktion (§ 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB).

Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 12.06.2012

# **Überblick zum Deliktsrecht / Der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB (I)**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>